

Praxisticker Nr. 08/2026: Bargeldintensive Betriebe – Magnete für BP und Steuerfahndung

Bargeldintensive Betriebe ziehen das Finanzamt magisch an. Kaum eine andere Branche ist so häufig von unangenehm verlaufenden Betriebsprüfungen betroffen wie Restaurants, Frisörsalons und andere Betriebe, in denen der Großteil der Umsätze in Bar generiert werden. Spiegelbildlich hat auch fast jeder Steuerberater in seiner Berufslaufbahn mindestens einmal (meistens viel öfter) mit einer „Bargeld-BP“ zu tun.

Aber wie gehen Sie am besten mit diesem Dauerbrennerthema um? Nachfolgend ein paar Tipps und ein kleiner Leitfaden:

Stufe 1: Die BP liegt in der Luft

Die BP hat sich schon angekündigt, aber die Prüfungsanordnung ist noch nicht da? Letzte Chance: Greifen Sie zum Hörer und fragen Sie Ihren Mandanten, ob er doch nochmal prüfen möchte, ob er wirklich alle Unterlagen übermittelt hat. Bis zur Bekanntgabe der Prüfungsanordnung besteht die letzte Möglichkeit, eine strafbefreiende Selbstanzeige abzugeben. Mit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ist eine Selbstanzeige nicht mehr möglich.

Stufe 2: Die BP prüft – Kassenmängel und Schätzung

Wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln kann – etwa, weil der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder Unterlagen fehlen –, darf sie die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Liegen Kassenmängel vor, die zur Schätzung berechtigen, hilft meist nur eines: selbst rechnen und einen eigenen Vorschlag erstellen. Setzen Sie sich mit dem Mandanten zusammen und gehen Sie die Besonderheiten seines Betriebes durch.

Stufe 3: Das Strafrecht kommt dazu

Ergeben sich bei der BP tatsächliche Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat, muss dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt werden. Diese leitet das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ein, wenn ein Anfangsverdacht vorliegt. Jetzt drohen Durchsuchungen und Beschlagnahmen von Beweismitteln. Spätestens jetzt ziehen Sie einen Steuerstrafverteidiger hinzu. Nun beginnt die fehleranfällige Wechselwirkung zwischen BP-Verfahren und Strafverfahren.

Stufe 4: Die Zukunft

Rüsten Sie Ihren Mandanten für die Zukunft aus. Spätestens bis zur Schlussbesprechung müssen alle Mängel, die die BP festgestellt hat, für die Zukunft behoben sein. Die Buchführung muss einwandfrei sein. Das verhindert Schätzungen

bei künftigen BPs. Außerdem gibt es nicht selten einen „Bonus“ bei der laufenden BP. Mandanten sollten für die Zukunft über typische Fehlerquellen sowie über deren steuerliche und steuerstrafrechtliche Konsequenzen aufgeklärt werden.

In bargeldintensiven Betrieben entscheidet sich der Ausgang der BP häufig lange vor der Schlussbesprechung – nämlich in der Vorbereitung, in der Kommunikation und im richtigen Umgang mit den ersten Mängelhinweisen.

Autoren: Malte Norstedt LL.M. Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Maximilian Krämer LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht, beide DNK Rechtsanwälte PartGmbH, München, Nürnberg, Hannover

**Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**